



Händlergeschäfte nach §§ 53, 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)

Allgemeines:

Nach § 54 KrWG bedarf das gewerbsmäßige oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen erfolgende Erwerben und Weiterveräußern (= Handeln) mit gefährlichen Abfällen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Wird mit nicht gefährlichen Abfällen gehandelt, muss entsprechend § 53 KrWG diese Tätigkeit der Behörde angezeigt werden, verwenden Sie dafür bitte das unter www.zks-abfall.de eingestellte Formular.

Händler von Abfällen sind nach § 3 Abs. 12 KrWG alle Personen, die in eigener Verantwortung Abfälle erwerben und -ohne Änderung ihrer Natur oder Beschaffenheit- weiterveräußern, also zur Durchführung oder Veranlassung der Durchführung eines Entsorgungsverfahrens an andere Personen weitergeben. Dabei spielt keine Rolle ob der Abfall einen positiven Marktwert hat oder ob die Sachherrschaft an den Abfällen im Verlauf der Tätigkeit erlangt wird oder nicht.

Die Erlaubnis wird für gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 1 und 5 KrWG benötigt. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um Abfälle zur Beseitigung oder Verwertung handelt.

Der Geltungsbereich der Erlaubnis wurde vom Gesetzgeber nicht eingeschränkt, so dass diese grundsätzlich für das gesamte Bundesgebiet und für alle Abfallarten nach der Verordnung über das Europäischen Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - [AVV](#)) gilt. Es besteht jedoch für den Antragsteller die Möglichkeit, sich auf bestimmte Abfälle oder einen bestimmten Gültigkeitszeitraum zu beschränken.

Die Erlaubnis wird für den Antragsteller (nicht z.B. für einzelne mit der Händlertätigkeit betraute Personen) erteilt und ist auf die im Antrag für das Händlergeschäft benannten verantwortlichen Personen beschränkt. Sie ist nicht übertragbar.

Änderungen der Angaben, die der Erlaubnis zugrunde liegen, sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Entsorgungsfachbetriebe im Sinne des § 56 Abs. 1 KrWG benötigen keine Händlererlaubnis, sofern sie für die Tätigkeit „Handeln“ zertifiziert sind und die beabsichtigten Tätigkeiten bei der zuständigen Behörde unter Beifügung des Zertifikates (§ 53 Abs. 1 KrWG) angezeigt haben.

Erlaubnisvoraussetzungen:

Der Antragsteller und die von ihm mit der Händlertätigkeit beauftragten Personen müssen zuverlässig sein. Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat der Antragsteller Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für sich und die mit der Händlertätigkeit befassten Personen vorzulegen.

Darüber hinaus ist eine ausreichende Fach- und Sachkunde der mit der Händlertätigkeit betrauten Personen zu belegen. Der Fach- und Sachkundenachweis kann z.B. durch den Besuch eines Lehrgangs zum aktuellen Abfallrecht oder nach § 9 Abs. 2 Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV) erbracht werden.

Sofern keine Tatsachen gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers oder der mit der Händlertätigkeit betrauten Personen bekannt sind und deren Sach- und Fachkunde vorliegt, ist die Erlaubnis zu erteilen.

Sind entsprechende negative Tatsachen bekannt, obliegt es dem Antragsteller, diese zu widerlegen. Die Erlaubnis wird kostenpflichtig widerrufen, wenn entsprechende Tatsachen nachträglich bekannt werden.

Antragsverfahren:

Sofern der Firmensitz im Stadtgebiet München liegt, ist der Antrag beim

Referat für Gesundheit und Umwelt
Sachgebiet Abfallrecht UW 22
Bayerstr. 28 a
80335 München

zu stellen.

Folgende Unterlagen sind beizubringen:

1. Vollständig ausgefülltes Antragsformular
Bitte verwenden Sie hierzu das im Internet zur Verfügung gestellte Antragsformular
2. Führungszeugnis und Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über den Antragsteller im Original *¹
3. Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister über die mit der Maklertätigkeit befassten Personen bzw. deren Vertretung im Original *¹
4. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für die Firma im Original *¹
5. Kopie der Gewerbebeanmeldung
6. ggf. Kopie des aktuellen Handelsregisterauszuges
7. Nachweis der Fach- und Sachkunde

Fragen zu den Erlaubnisvoraussetzungen, dem Antragsverfahren und den anfallenden Kosten für die Erlaubnis beantwortet

Frau Hackner (089) 233 – 4 76 97

Frau Greubel (089) 233 – 4 77 29

Fax: (089) 233- 4 76 90

E-Mail: abfallrecht.rgu@muenchen.de

¹ = nicht älter als drei Monate, in der Variante zur unmittelbaren Übersendung an die Behörde